

Erläuterungen **zur Ermittlung der Einkommens gemäß §§ 20 - 24 WoFG** **(Gesetz über die soziale Wohnraumförderung)**

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes auch folgende **steuerfreie Einkünfte**:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v. H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 3.072 EUR jährlich),
- die nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- der nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z. B. 400,-- EUR-Job),
- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag), hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen,
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigende Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten). Zu den Leibrenten gehören z. B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebens- oder Todesfall,
- die Rücklagen nach § 7 g Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes: das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen gewinnerhöhend aufgelöst werden und um den Gewinnzuschlag nach § 7 g Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes,
- die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente, Elternrente, Berufsschadensausgleich, Grundrenten, denen auch eine Schadenersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, ebenso Pflegezulagen),
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld; ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Verletzten-geld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Soldatenversorgungs-gesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für den Verdienstausfall nach dem Bundesseuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz: Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Vorruhestandsgeld. Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünften handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes

geregelten Fälle; ferner: Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist),

- der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag),
- die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
 - a) des Kindes oder Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - b) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Person, soweit das Pflegegeld weitergeleitet wird),
- die Hälfte der
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht vom Zuschuss einer gewährten Graduiertenförderung erfasst sind,
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Stipendien, Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie Beiträge zur Deckung des Unterkunftsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung (diese wird voll angerechnet),
- die Hälfte der steuerfreien Zuwendungen auf Grund des Fulbright-Abkommens
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von **nicht** zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,

- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen (werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen),
- Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung
- Ausländische Einkünfte
- steuerfreie Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten-(Pensions-) Gesetze,
- die Hälfte der Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, Reparationsschädengesetz, und Flüchtlingshilfegesetz, steuerfreies Krankentagegeld, steuerfreie Bezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mittelnversorgungshalber an Wehr- und Zivilbeschäftigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen sowie ihnen gleichgestellte Personen sowie die Hälfte steuerfreier Renten nach dem Anti-D-Hilfegesetz
- steuerfreier Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- allgemeine Leistungen und Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Für jede Einkommensart sind die **Werbungsausgaben/Betriebsausgaben** gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 920,--EUR, bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 51 EUR (bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten 102 EUR), bei Renteneinkünften jährlich 102 EUR, bei Unterhaltsleistungen können 102 EUR als Werbungskosten nur dann abgesetzt werden, wenn der Empfänger gegenüber dem Finanzamt einem vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten gestellten Antrag auf Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben zugestimmt hat. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- a) bis zu 3.000 EUR für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet,
- b) bis zu 6.000 EUR für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.
- c) bis zu 3.000 EUR für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 4.500 EUR abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 2.100 EUR bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Für junge Ehen beträgt der Freibetrag 4.000 EUR.

Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den **Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/den Beitragszahler oder deren/dessen Familie:

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung oder Alter, oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v. H. des sich ergebenden Einkommen abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung (z. B. bei Beamten) oder eine Sicherung, für die Beiträge von Dritten geleistet werden (z. B. Arbeitslosengeldbezieher) besteht.

Steuern von Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.